

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1914)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Vor hundert Jahren
<b>Autor:</b>	Simonet, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-395833">https://doi.org/10.5169/seals-395833</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vor hundert Jahren.\*)

Von Dr. J. Simon et.

### II. Die Verfassungsrevision von 1914.

Der Kleine Rat mit den Männern des Zuzuges ordnete am 29. Januar nach Zürich ab: H. von Salis-Sils, Graf Johann von Salis-Soglio,\*) Bundeslandammann von Sprecher-Bernegg und Landrichter G. Vieli.

In einem Rundschreiben der Regierung an die Gemeinden wurden dieselben ersucht, diese Gesandtschaft zu bestätigen, was darauf mit 36 Stimmen erfolgte. Zugleich möchten die Gemeinden ihre Willensmeinung einsenden über die dekretierte alte Verfassung.

Der Bundstag kam am 9. Februar zusammen und der Abschied desselben vom 25. Februar klassifiziert die eingegangenen Mehren:

a) betreffend die Wiedereinführung der alten Verfassung, wie solche vor der Revolution bestanden hatte, wollten 31 Gemeinden dieselbe ohne Modifikation, 30 dieselbe mit zeitgemäßen Modifikationen;

b) betreffend die Verbindung unseres Staates mit der Eidgenossenschaft: 34 Stimmen sprachen sich unbestimmt aus, 21 wollten nur eine Verbindung eingehen, wie solche vor 1792 mit einigen Ständen bestanden, 2 Stimmen verwirrfen gänzlich eine Verbindung mit der Schweiz, 2 beantragten eine gänzliche Anschließung.

Die Begeisterung für die Schweiz war also noch sehr klein, und der revolutionäre Zwang, den man im Januar dem Großen Rat angetan hatte, fand hier eine Gutheibung. Einige Gemeinden äußerten auch die Vermutung, daß eine nähere Verbindung mit der Schweiz kostspielige, den beschränkten Kräften unseres Standes nicht angemessene Einrichtungen zur Folge haben möchte.

Ueber die Staatsfinanzen erteilt ein Schreiben der Regierung beruhigenden Aufschluß. Die Einkünfte des Staates bestanden damals nur in den Zöllen und den Erträgnissen des Salzregals (ein Salzkontrakt war mit Bayern bis 1816 abgeschlossen). Der Ruf nach Verminderung des Salzpreises wurde daher abgewiesen. In früheren Zeiten wären die Landeszölle an Private verpachtet

\*) Vgl. Nr. 1.

\*\*) Eine Biographie dieses bündnerischen Staatsmannes im 19. Jahrhundert gibt P. Nic. von Salis in seinem Werke „Die Conversitén“, S. 19—58.

worden, die selbst daraus Vorteil gezogen hätten; seit 1803 stehen die Zölle unter Aufsicht der Regierung.

Endlich hatte die Regierung von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands einen Rüffel bekommen, daß aufrührerische Schriften in unserem Lande erschienen seien (als anonyme Druckschriften, es mag wohl der „Friedensengel“ gemeint sein), und die Regierung brachte die schon alten diesbezüglichen Landesdekrete in Erinnerung: Alle *scripta anonyma* verletzenden Inhaltes seien samt deren Verfasser und Austeiler als *infam* erklärt, und die Gemeinden sollen zur Entdeckung der Verfasser helfen (12. September 1753 und ein ähnliches vom 15. September 1764).

Der Stimmung *gegen* den Anschluß an die Schweiz Rechnung tragend, hatte die Regierung den Herrn V. von Salis-Sils und die anderen Deputierten beauftragt, an der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich lediglich als Ohrenzeugen (nicht zur Beratung, sondern bloß *ad referendum*) teilzunehmen. Das war nun gar nicht nach dem Geschmack der alliierten Mächte, und der kaiserlich österreichische Minister bei der Tagsatzung, Ritter von Lebzeltern, erklärte in einem Schreiben an Salis vom 8. April 1814: „Die Gegenwart der Deputierten als bloße Ohrenzeugen ist nachteilig und ebensoviel, als hätten sie keine Instruktionen, um mitzuberaten.“ Auch gaben die Mächte am 26. März deutlich ihren Willen kund, unser Stand soll wieder in die Reihe der schweizerischen Kantone eintreten, und die *politische Existenz der Schweiz* werde nur insofern anerkannt, als die 19 Kantone beisammen bleiben. Jedes Vereinzelungsprinzip müßte für den Kanton Graubünden traurige und schwere Folgen haben. Deshalb erhielten die Gesandten Graubündens den Auftrag, an der Tagsatzung mitzuraten, aber in allen Fällen die „Ratifikation vorzubehalten“ (19. April).

Es blieb also unserem Lande nichts anderes übrig, als die unter tumultuarischem Drucke im Januar eingeführte alte Verfassung abzuändern; so trat eine neugewählte bundestägliche Versammlung am 30. Juni zusammen und nahm den Namen „Großer Rat“ an. Am 16. Juli hatte sie ihre Sitzungen beendet. Die eingesetzte Verfassungskommission hatte einen Entwurf für den mit der Schweiz zu verbindenden Kanton ausgearbeitet. Sonderbarerweise wurde dieser Entwurf nicht zuerst den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt, sondern durch eine eigene Deputation (Salis-Sils, Castelberg, J. F. Tscharner) der Ge-

nehmigung der alliierten Mächte unterworfen, die im August nur wenige Abänderungen vorschlugen. Daraus ersieht man, daß die alliierten Mächte mehr zu sagen hatten als das Volk. Nachdem die Mächte den Entwurf genehmigt, wurde derselbe den Mehren der Gemeinden unterworfen. Am 12. November 1814 konnte der Große Rat bestätigen, daß die neue Verfassung durch ein großes Standesmehr angenommen sei. So kam die Verfassung zustande. Sehen wir uns nun ihren Inhalt an!

Die Verfassung selbst ist wenigstens durch ihre Kürze vorbildlich; sie hat 32 Artikel auf nur 10 Seiten. Es verblieben noch einige Anstände zu regeln betreffend die Religionsverhältnisse, Repräsentanz und Lastenverteilung. Die bezüglichen Entwürfe wurden am 24. November veröffentlicht.

Am meisten dürfte die *Verteilung der Aemter nach Bünden und Religionen* interessieren. Es ist das eine eigentliche *Proporzfrage*. Als Grundsatz wurde in die Verfassung aufgenommen: „Bei Besetzung aller Standesämter, Kommissionen und Deputationen sollen *zwei Dritteile der Stellen mit Reformierten und ein Drittel mit katholischen Kantonsbürgern besetzt werden.*“

Der reformierte Teil des oberen Bundes glaubte sich damit bei Besetzung der Standesämter übergangen und verlangte, es solle in jedem Bunde noch eine *Unterabteilung* nach dem Glaubensbekenntnis stattfinden. Im oberen Bund hätten demnach die Katholiken drei Fünftel, die Protestanten zwei Fünftel der Stellen beansprucht. Aber nach gleichem Maßstabe hätten die Reformierten des Gotteshausbundes fünf Siebentel und die Katholiken desselben zwei Siebentel, die Reformierten des Zehngerichtenbundes 14 Fünfzehntel und die Katholiken desselben ein Fünfzehntel der Stellen anzusprechen gehabt. Alle diese Aufteilungen wären in der Praxis doch unausführbar gewesen, und so beliebte es, bei dem allgemeinen obgenannten Grundsatz zu verbleiben.

Als zweiter Rekapitulationspunkt wurde vorgeschlagen: „Das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis sind als Religionen des Standes anerkannt, und beiden wird die freie Ausübung durch die Verfassung zugesichert.“

Eine andere wichtige Frage war die Repräsentanz im Großen Rat. Diese wurde nach dem Grundsatz bestimmt: „Unter den Hochgerichten des Kantons in seinem jetzigen Umfang soll die Repräsentanz nach der *Bevölkerung* und die Lasten sollen nach der *Repräsentanz verteilt* werden.“ Nach der Volkszählung von

1808 zählte der Kanton 68 494 Seelen; die Zahl der Großräte war 63, sodaß es auf die Mittelzahl, 1087 Einwohner, eine Stimme oder ein Mitglied traf. Durch Berücksichtigung der Restzahlen wurden die Großräte auf 65 vermehrt.

Gern hätte der Große Rat bei Verteilung der Lasten auf den ungleichen Vermögensstand der verschiedenen Gegenden Rücksicht genommen, allein das schien zu schwierig, und so *behiebt man sich nur vor*, durch etwaige nähtere Bestimmungen später den ungleichen Wohlstand zu berücksichtigen. Also damals gab es keine Steuerzettel mit: „Vermögen, Erwerb, Virilsteuere“, sondern mit: „zwei, drei oder vier Großräten“, ein sehr einfaches Steuergesetz!

In den *Kleinen Rat* wurden sodann ernannt: „Ihre Weisheiten“ Herr Bundespräsident Gaudenz von Planta, Landrichter J. Plac. Caderas, Bundeslandammann Jac. Ul. Sprecher von Bernegg. Die Vertreter des Gotteshaus- und oberen Bundes hatten am 1. Januar ihr Amt anzutreten, jener des Zehngerichtebundes am 1. September.

Und endlich noch ein rühmlicher Zeuge des bündnerischen Phlegmas: In einem Abschied vom 20. Mai 1813 waren die Gemeinden über zwei Rekapitulationspunkte angefragt worden. Der erste sei angenommen worden; auf den zweiten hätten viele Gemeinden *noch nicht geantwortet* (in *anderthalb Jahren!*). Der Kleine Rat werde die betreffenden Gemeinden zur Einsendung ihrer Willensmeinungen auffordern! Da soll unsere löbl. Regierung sich ein Beispiel der Geduld nehmen, wenn bei einer Abstimmung am Montag noch kein Resultat von einzelnen Gemeinden einlangt. 1814 rief unser löbl. Kleiner Rat noch nach 18 Monaten ganz gelassen: hü!

Die neue Verfassung war also ausgearbeitet und der Gemeindeabstimmung unterworfen. Daß aber die Regierung im Spätjahre 1814 ganz andere Energie zeigte als im Januar, beweist die Tatsache, daß am 20. Oktober 1814 die Gerichte Disentis, Lugnez, Misox, Rhäzüns, Oberhalbstein usw. nach Bonaduz eine Volksversammlung einberufen hatten, um über die Lage des Vaterlandes zu beraten und speziell, um gegen die Verfassung Front zu machen. Die Regierung wurde aber über dieses Vorhaben unterrichtet, und da sie der Sache nicht recht traute, verbot sie die Zusammenkunft. Versammlungsfreiheit? Nichts da!

Was den Anschluß an die Schweiz betrifft, so hatte man keine freie Wahl mehr. Am 19. November wurde also auch die

neue Verfassung von den Gemeinden angenommen und damit war gesagt: Wir bleiben Schweizer.

Einzelne Punkte der Verfassung gaben Stoff zu mancher nachträglichen Bestimmung und Abänderung. Eine derselben machte dem i. J. 1814 aus der alten Verfassung wieder aufgenommenen Wechsel im Versammlungsort des Großen Rates zwischen Chur, Ilanz und Davos ein Ende und bestimmte Chur als alleinigen Ort des Zusammentritts.\*)

Erst i. J. 1820 ward die Verfassung als ganz vollständig erklärt und in das eidgenössische Archiv niedergelegt. Der damalige erste Gesandte J. Fr. von Tscharner übergab dieses Aktenstück mit der Bemerkung: „Unser Stand hat sich zwar etwas lange Zeit genommen, um diese Verfassung zu vollenden; es mag aber leicht sich fügen, daß sie auch länger hält, als manche andere, mit der man viel schneller fertig geworden.“

Diese Verfassung war auch mit wenig Modifikationen die nämliche, unter welcher der Freistaat jahrhundertelang bestanden und die bis heute sich bewährte, tiefe Wurzeln in der Anhänglichkeit des Volkes geschlagen, so daß die Mehrheit dieses Volkes sich auch in neuester Zeit bei Wahlen und Abstimmungen unbewußt aber doch gerecht nach den Grundsätzen jener alten Verfassung richtet.

---

† Oberingenieur Giovanni Gilli\*\*)

1847—1913.

In Chur ist am 25. November 1913 nach langer Krankheit G. Gilli, Oberingenieur der Rhätischen Bahn, gestorben. Ein unheilbares Magenleiden hatte ihn seit dem Sommer von der Arbeit ferngehalten, und schon bei der Feier, die in Zuoz anlässlich der Eröffnung der Linie Bevers-Schuls am 1. Juli 1913 stattfand, konnte Präsident A. v. Planta dem Initianten und unentwegten Förderer der Albula-Bahn die Grüße und Anerkennung der Festgemeinde von seinem Heimatort aus nur in die Ferne entbieten.

---

\*) Röder, S. 87.

\*\*) Dieser Nekrolog ist in der Hauptsache identisch mit demjenigen, den Herr Redaktor A. Jegher in der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 6. Dezember 1913 veröffentlicht hat. Er konnte indes durch eine Reihe von Daten ergänzt werden, die der Herausgeber den Herren Oberingenieur P. Saluz, Direktor A. Schucan und Ingenieur Corradini verdankt.